



Ethikkommission der Medizinischen Universität Innsbruck

Geschäftsstelle

Innrain 43 / 1. Stock
A-6020 Innsbruck

Tel.: +43-512-504-25444 od. -22293

Fax: +43-512-504-22295

Email: Ethikkommission@i-med.ac.at

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
zH Fr. D. Rivin
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Innsbruck, am 29.10.2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Ethikkommission der Medizinischen Universität Innsbruck erlaubt sich nach Beschluss in ihrer 342. Sitzung am 23.10.2014 zu gegenständlichem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben, welche zudem abschriftlich an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht:

Zu § 20a und § 30 Abs 2:

§ 20a Abs 1 legt fest, dass die in § 20a Abs 2 normierte Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien in geschlechtsspezifischer Hinsicht für alle gemäß dem UG sowie für alle durch den (gemäß dem) Organisationsplan und die (der) Satzung der Universität eingerichteten Kollegialorgane und Gremien gilt.

§ 30 Abs 2 stellt dies für die Ethikkommission noch einmal ausdrücklich klar.

Nach § 20a Abs 2 muss jedes Kollegialorgan und jedes Gremium geschlechterparitätisch zusammengesetzt sein.

<http://www.i-med.ac.at/ethikkommission/>

Nach den EB soll mit dieser Regelung eine Anpassung der Frauenquote im UG an jene des B-GIBG erfolgen und im Ergebnis eine Anhebung der Frauenquote auf 50% erreicht werden, weil das UG 2002 die Anhebung der Frauenquote im B-GIBG durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 140/2011 ab 1.1.2012 nicht mitvollzogen hatte, sondern § 25 Abs 7a trotz der Anordnung der sinnngemäßen Anwendung des § 11 Abs 2 Z 3 des B-GIBG aufrecht eine 40%-Quote auswies.

§ 30 Abs 2, der hinsichtlich der Zusammensetzung auf § 8c Abs 4 KAKuG verwies, dem die an einer Medizinischen Universität bzw. an jeder Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, bestehende Ethikkommission jedenfalls zu entsprechen hatte, sah schon vor dem In-Kraft-Treten der 50% Quote im B-GIBG vor, dass sich die Ethikkommission in einem ausgewogenen Verhältnis aus Frauen und Männern zusammensetzen muss. Bei Einführung dieser Bestimmung mit dem Bundesgesetz BGBl I Nr. 124/2009 dienten die gleichlautenden Bestimmungen im AMG und MPG, die diese Zusammensetzung der Ethikkommission schon seit 2004 (AMG: BGBl I Nr. 35/2004) bzw. 2003 (MPG: BGBl I Nr. 119/2003) vorsahen, als Vorbild (EB RV 237 BlgNR XXIV. GP, 3).

Da unter „ausgewogenem Verhältnis“ zwischen Frauen und Männern grundsätzlich ebenfalls ein Verhältnis von 50 : 50 zu verstehen ist, bedarf es der Einbeziehung der EK in die Regelung des § 20a nicht, zumal auch dem UG in der künftigen Fassung die Vorgabe eines „ausgewogenen (Zahlen-)Verhältnisses“ nicht fremd ist, sieht doch der das Frauenfördergebot normierende § 41 UG vor, dass alle Organe der Universität darauf hinzuwirken haben, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein „ausgewogenes Zahlenverhältnis“ zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern erreicht wird.

Auch die Beseitigung einer vermeintlich flexibleren Regelung vermag die Einbeziehung der EK in die Regelung des § 20a nicht zu begründen, zumal den Erläuterungen zum Entwurf entnommen werden kann, dass weiterhin aus sachlichen Gründen notwendige Ausnahmen von der geschlechterparitätischen Zusammensetzung gesetzeskonform möglich sind („Öffnungsklausel“).

Dieser Erläuterung ist zu entnehmen, dass auch nach der neuen Regelung über die Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien in geschlechtsspezifischer Hinsicht der höheren Qualifikation von Frauen oder Männern der Vorrang gegenüber dem Gebot der geschlechterparitätischen Zusammensetzung zukommt.

§ 30 Abs 2 idF BGBl Nr. 176/2013 fügt sich systematisch in den gesamten Regelungskomplex „Ethikkommission“ ein. Auf die aufrecht gleichlautenden Regelungen im AMG und MPG wurde bereits hingewiesen. § 8c Abs 8 KAKuG sieht vor, dass für Krankenanstalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Universität - das Bundesgesetz BGBl I Nr. 176/2013 wurde nicht nachvollzogen - dienen, Ethikkommissionen nach Abs. 1 nicht zu errichten sind, wenn an der Medizinischen Universität nach universitätsrechtlichen Vorschriften gleichwertige Kommissionen eingerichtet sind, welche die Aufgaben der Ethikkommission wahrnehmen. § 30 Abs 2 verwies hinsichtlich der Zusammensetzung dieser nach universitätsrechtlichen Vorschriften eingerichteten Ethikkommissionen wieder auf das KAKuG zurück. Von dieser Zurückverweisung soll nunmehr eine, wie dargestellt, sachlich nicht erforderliche und zudem systemfremde Ausnahme gemacht werden.

Zu § 42 Abs 8a:

Durch die Beibehaltung der bisherigen Fassung des § 30 Abs 2 wäre klargestellt, dass das Einredevverfahren und die Nichtigkeitsfolgen auf die Ethikkommission nicht anzuwenden sind.

Im Falle der Beibehaltung der bisherigen Fassung des § 30 Abs 2 fiel die Ethikkommission nicht unter § 20a Abs 1, weil für sie – im Sinne des § 20a Abs 1 letzter Halbsatz UG – in diesem Bundesgesetz etwas anderes bestimmt wäre. Damit wäre der AK für Gleichbehandlungsfragen auch nicht zur Prüfung einer geschlechterparitätischen Zusammensetzung im Sinne des § 20a Abs 2 berufen und demgemäß auch nicht zur Einrede iSd § 42 Abs 8a berechtigt.

§ 42 Abs 1 UG beschränkt die Aufgaben des AK für Gleichbehandlungsfragen auf Angehörige der Universität und Organe, die nur mit Universitätsangehörigen besetzt sind. Auf Grund dieser Beschränkung auf den universitären Bereich ist der AK für die Ethikkommission nicht zuständig, was sich auch daraus erhellt, dass der Senat z.B. in das Vorschlagsrecht der Ärztekammer (§§ 3 Abs 2 Z 13, 4 Abs 3 des Satzungsteils Einrichtung der EK an der MUI) ebenso wenig wie in die personelle Besetzung der Tiroler Patientenvertretung (§ 12a Abs 7 lit g TirKAG), deren Bedienstete dem Personalstand des Landes Tirol angehören, eingreifen kann.

Gegen diese Anwendung auf die Ethikkommission sprechen aber auch allgemeine kompetenzrechtliche Erwägungen, weil die EK - wiederum bezogen auf die Medizinische Universität Innsbruck - auch Aufgaben für die Landeskrankenanstalt und für den niedergelassenen Bereich zu erfüllen hat.

Die Anwendung des Einredeverfahrens und die sich daraus allenfalls ergebenden Nichtigkeitsfolgen bedingten erhebliche Probleme für die medizinische Forschung und gefährdeten den Forschungsstandort Österreich. Die Einrichtung einer eigenen Ethikkommission für die (Landes-)Krankenanstalt bzw. den niedergelassenen Bereich wäre unumgänglich, um wenigstens in diesen Bereichen keinen Schaden durch die Untätigkeit der Ethikkommission oder die anderenfalls möglichen Nichtigkeitsfolgen zu erleiden.

Der Senat hat dessen ungeachtet für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern bei der Zusammensetzung der EK zu sorgen, um dieser - für die EK ohnehin schon seit 2009 bestehenden - Vorgabe Rechnung zu tragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist ein eigenes Feststellungsverfahren mit daraus allenfalls resultierender Handlungsverpflichtung, aber ohne Nichtigkeitsfolgen denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. DI Dr. P. Lukas
(Vorsitzender)